



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. April 2025	Nr. 14
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der Landeshauptstadt Saarbrücken betreffend die Finanzierung von Einzelprojekten im Rahmen der Fortführung des ehemaligen EU-Großprojektes „Stadtmitte am Fluss“ („Finanzierungsvereinbarung“ vom 5. Februar 2025).	342
Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im Saarland durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45–48a SGB VIII vom 13. März 2025	347

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes.	355
--	-----

A. Amtliche Texte

Richtlinien

- 92 **Richtlinie
für die Förderung von Maßnahmen
zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem
Saarland und der Landeshauptstadt Saarbrücken
betreffend die Finanzierung von Einzelprojekten
im Rahmen der Fortführung des ehemaligen
EU-Großprojektes „Stadtmitte am Fluss“
(„Finanzierungsvereinbarung“
vom 5. Februar 2025)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck und allgemeine Rechtsgrundlagen
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Ziele und Indikatoren
 4. Zuwendungsempfängerin
 5. Zuwendungsvoraussetzungen
 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 8. Verfahren
 9. Förderbestimmungen für Maßnahmen gemäß § 5 der Finanzierungsvereinbarung (Ausfall oder Reduzierung von bereits bewilligten Drittmitteln)
 10. Sonderregelung bei Kombination von Mitteln der Städtebauförderung und der Finanzierungsvereinbarung; Finanzierungsschlüssel Modellvorhaben des Bundes zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung
 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
1. **Zuwendungszweck und allgemeine Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 Diese Richtlinie dient der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der Landeshauptstadt Saarbrücken betreffend die Finanzierung von Einzelprojekten im Rahmen der Fortführung des ehemaligen EU-Großprojektes „Stadtmitte am Fluss“ („Finanzierungsvereinbarung“ vom 5. Februar 2025).
 - 1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen finden die VV zu § 44 LHO einschließlich ihrer Nebenbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des SVwVfG Anwendung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

- 1.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist für Maßnahmen, die von den Teilprojekten des ehemaligen EU-Großprojektes „Stadtmitte am Fluss“ erfasst wurden, zulässig. Darüber hinaus ist eine Förderung nach dieser Richtlinie auch für Maßnahmen, die in engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem ehemaligen EU-Großprojekt „Stadtmitte am Fluss“ stehen und deren Realisierung der mit dem EU-Großprojekt verfolgten Intention dient, möglich.
 - 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - 1.5 Die Möglichkeit einer Förderung von Maßnahmen gemäß Nummer 1.3 dieser Richtlinie auf Grundlage von §§ 23, 44 LHO und den dazu erlassenen VV bleibt von dieser Richtlinie unberührt.
2. **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Es werden Maßnahmen gemäß § 1 nach den Grundsätzen der §§ 3 und 5 der Finanzierungsvereinbarung vom 5. Februar 2025 gefördert.
 - 2.2 Die Förderung von Maßnahmen gemäß §§ 1 und 3 Absatz 4 Satz 1 bis 3 der Finanzierungsvereinbarung richtet sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Drittmittelförderrichtlinie; in diesen Fällen beträgt die Zuwendung aufgrund der vorliegenden Richtlinie 50% der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die vorliegende Richtlinie findet keine Anwendung, wenn eine Förderung von Maßnahmen gemäß §§ 1 und 3 der Finanzierungsvereinbarung auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung möglich ist.
 - 2.3 Maßnahmen gemäß § 1 und § 3 Absatz 5 der Finanzierungsvereinbarung, die den Anforderungen an eine nachhaltige Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt Saarbrücken entsprechen, werden nach den Nummern 3 bis 8 dieser Richtlinie gefördert.
 - 2.4 Für die Förderung von Maßnahmen gemäß § 1 und § 5 der Finanzierungsvereinbarung gelten die besonderen Bestimmungen gemäß den Nummern 3 und 8 dieser Richtlinie.

3. Ziele und Indikatoren

Gemäß Nummer 1 dieser Richtlinie sollen bis zu ihrem Außerkrafttreten am 31. Dezember 2030 mindestens sechs Projekte gefördert werden. Die durchschnittlichen Kosten betragen 2,2 Millionen Euro.

4. Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfängerin ist ausschließlich die Landeshauptstadt Saarbrücken.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Gefördert werden Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 dieser Richtlinie.

5.2 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde, oder der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung der zu fördernden Maßnahme. Bei Baumaßnahmen gelten Planungen, Bodenuntersuchungen und Grunderwerbe nicht als Beginn eines Vorhabens.

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn muss schriftlich erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag vorliegt, aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart:

Unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist, kann eine Zuwendung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in Form einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Zuwendungen werden als Zuweisung gewährt.

6.2 Umfang und Höhe der Zuwendung:

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsbehörde setzt im Zuwendungsbescheid die zuwendungsfähigen (Bau-)Kosten anhand der mit dem Antrag auf Zuwendung vorzulegenden (Bau-)Unterlagen, insbesondere der Kostenermittlung, der Erläuterungen zur (Bau-)Maßnahme und der Pläne fest.

6.3 Zuwendungsfähige Ausgaben:

6.3.1 Bemessungsgrundlage sind alle Ausgaben, die für die Vorbereitung und die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen nach Nummer 2.3 unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind, sofern nach dieser Förderrichtlinie keine anderweitigen Regelungen getroffen sind.

6.3.2 Abweichend von Nummer 1.2 ANBest-P/ANBest-P-GK dürfen einzelne Ausgabeansätze um mehr als 20 % überschritten werden.

6.3.3 Folgende Ausgaben für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig:

Bei Kostengruppe 200 – Vorbereitende Maßnahmen (alle),

Kostengruppe 220 Öffentliche Erschließung (alle),

Kostengruppe 221 Abwasserentsorgung,

Kostengruppe 222 Wasserversorgung,

Kostengruppe 223 Gasversorgung,

Kostengruppe 224 Fernwärmeversorgung,

Kostengruppe 225 Stromversorgung,

Kostengruppe 226 Telekommunikation,

Kostengruppe 227 Verkehrserschließung,

Kostengruppe 228 Abfallentsorgung,

Kostengruppe 229 Sonstiges zur KG 220,

Kostengruppe 230 Nicht öffentliche Erschließung (alle),

Kostengruppe 240 Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben,

Kostengruppe 241 Ausgleichsmaßnahmen,

Kostengruppe 242 Ausgleichsabgaben,

Kostengruppe 249 Sonstiges zur KG 240,

Kostengruppe 250 Übergangsmaßnahmen (alle),

Kostengruppe 251 Bauliche Maßnahmen,

Kostengruppe 252 Organisatorische Maßnahmen,

Kostengruppe 259 Sonstiges zur KG 250,

Bei Kostengruppe 300 – Bauwerk – Baukonstruktionen –,

Kostengruppe 390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen,

Kostengruppe 397 Zusätzliche Maßnahmen,

Kostengruppe 398 Provisorische Baukonstruktionen,

Kostengruppe 399 Sonstiges zur KG 390,

Bei Kostengruppe 400 – Bauwerk – Technische Anlagen –,	Kostengruppe 810	Finanzierungsnebenkosten,
Kostengruppe 490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (nur teilweise),	Kostengruppe 820	Fremdkapitalzinsen,
Kostengruppe 497 Zusätzliche Maßnahmen,	Kostengruppe 830	Eigenkapitalzinsen,
Kostengruppe 498 Provisorische technische Anlagen,	Kostengruppe 840	Bürgschaften,
Kostengruppe 499 Sonstiges zur KG 490,	Kostengruppe 890	Sonstige Finanzierungskosten.
Bei Kostengruppe 500 – Außenanlagen und Freiflächen –,	Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:	
Kostengruppe 590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen (nur teilweise),	Kostengruppe 100	(Grundstück) mit allen Untergruppen,
Kostengruppe 597 Zusätzliche Maßnahmen,	Kostengruppe 690	Sonstige Ausstattung (Schilder, Wegweiser, Informations- und Werbetafeln),
Kostengruppe 598 Provisorische Außenanlagen und Freiflächen,	Kostengruppe 713	(Projektsteuerung) bis zu einer Höhe von 2,5 % der geförderten Baukosten der KGR 300–600 (DIN 276),
Kostengruppe 599 Sonstiges zur KG 590,	Kostengruppe 720	(Vorbereitung der Objektplanung) mit allen Untergruppen.
Bei Kostengruppe 600 – Ausstattung und Kunstwerke –,	6.3.4	Abweichend von den VV zu § 44 LHO und den hierzu ergangenen Nebenbestimmungen sind auch Ausgaben für die Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Insetate, Versicherungen, Beweissicherung und Gutachten grundsätzlich förderfähig.
Kostengruppe 610 Allgemeine Ausstattung,	6.3.5	Bei den nicht investiven Maßnahmen zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehenden notwendigen und nicht durch Einnahmen oder auf sonstige Weise gedeckten Ausgaben.
Kostengruppe 620 Besondere Ausstattung,	6.3.6	Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Ausgaben sowohl bei den investiven als auch bei den nicht investiven Maßnahmen ist jedoch, dass diese bei der Zuwendungsempfängerin auch tatsächlich kassenwirksam wurden.
Bei Kostengruppe 700 – Baunebenkosten –,	6.3.7	Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Änderung der Einrichtungen von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen ist auf der Grundlage des § 150 BauGB zu ermitteln.
Kostengruppe 710 Bauherrenaufgaben (alle),	6.3.8	Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken sind nur förderfähig, wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der Stadtentwicklung besteht.
Kostengruppe 711 Projektleitung,	6.3.9	Baunebenkosten (ohne Projektsteuerung der KGR 713 der DIN 276) bei Tiefbaumaßnahmen werden in der Zuwendung mit einem Anteil von maximal 20 v. H. und bei Hochbaumaßnahmen mit einem Anteil von maximal 25 v. H. der zuwendungsfähigen Baukosten (ohne Baunebenkosten) gefördert.
Kostengruppe 712 Bedarfsplanung,		
Kostengruppe 719 Sonstiges zur KG 710,		
Kostengruppe 750 Künstlerische Leistungen (nur teilweise),		
Kostengruppe 759 Sonstiges zur KG 750,		
Kostengruppe 760 Allgemeine Baunebenkosten (nur teilweise),		
Kostengruppe 763 Bewirtschaftungskosten,		
Kostengruppe 764 Bemusterungskosten,		
Kostengruppe 765 Betriebskosten nach der Abnahme,		
Kostengruppe 766 Versicherungen,		
Kostengruppe 769 Sonstiges zur KG 760,		
Kostengruppe 790 Sonstige Baunebenkosten,		
Kostengruppe 791 Bestandsdokumentation,		
Kostengruppe 799 Sonstiges zur KG 790,		
Kostengruppe 800 Finanzierung (alle),		

6.3.10 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin (also die Leistungen der eigenen Verwaltungszweige),
- Planungsleistungen ab HOAI-Leistungsphase 3, wenn die Planungsleistungen nicht investiv werden,
- Ausgaben für gebrauchte Anlagen und Eigenbauten,
- Ausgaben für Bewirtungen, die nicht in dem Merkblatt lt. Anlage zu den Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes vom 27. September 2016 (Amtsbl. I S. 933), in der geänderten Fassung vom 11. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 577) „Ausgaben für Bewirtungen im Rahmen der Vorbereitung städtebaulicher Maßnahmen und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit“ enthalten sind,
- Finanzierungskosten, insbesondere Zinsen,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- Erhaltungsaufwendungen bei technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur, soweit diese den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten der Eigentümerin entsprechen,
- Folgekosten,
- Rechtsberatung, Rechtsbeistand, diese Kosten sind jedoch im Einzelfall und in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde förderfähig,
- Sollzinsen.

Für die Berücksichtigung von Preisnachlässen im Rahmen der Angebotswertung in einem Vergabeverfahren sind die dort geltenden Besonderheiten zu beachten.

6.4 Einnahmen

Einnahmen sind vorrangig vor den Fördermitteln zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Es gelten die Bestimmungen der ANBest-P-GK.

6.5 Kommunaler Eigenanteil

Der jeweilige kommunale Eigenanteil ist von einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der Finanzierungsvereinbarung vom 5. Februar 2025 ausgeschlossen. Der kommunale Eigenanteil ist somit stets von der LHS in vollem Umfang zu tragen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zuwendungsempfängerin hat die vergaberechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der

Nummer 3 ANBest-P-GK einzuhalten und nachweisbar zu dokumentieren.

7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt für Gebäude 25 Jahre, für sonstige Bauprojekte zehn Jahre und für fest verbundene Einrichtungsgegenstände fünf Jahre.

7.3 Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, das geförderte Projekt für die Zeit der Zweckbindungsfrist entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden, zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Frist beginnt mit Eingang des Schlussverwendungsnachweises.

7.4 Bei einer Übertragung des Eigentums an einem geförderten Gebäude innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren, an einem anderen geförderten Bauprojekt innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren bzw. an einem geförderten fest verbundenen Einrichtungsgegenstand innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, jeweils gerechnet vom Eingangsdatum des Schlussverwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde, müssen vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden (z. B. durch Festschreibung im notariellen Kaufvertrag).

Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende vertragliche Verpflichtung des Neueigentümers, so ist die Zuwendungsempfängerin zur Rückzahlung der Zuwendung inkl. Verzinsung verpflichtet.

7.5 Die Maßnahme ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag verlängern.

7.6 Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Alle Angaben der Zuwendungsempfängerin im Antrag, im Verwendungsnachweis und in sonstigen vorgelegten Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 StGB.

7.7 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten Nummer 8 der VV zu § 44 LHO sowie die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungszweck nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann oder
- das Ergebnis der Maßnahmendurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde gemäß dieser Richtlinie entspricht oder
- gegen die Bestimmungen der VV/VV-P-GK oder des Zuwendungsbescheides einschließlich der Anlagen oder gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren:

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes.

Die Zuwendungsanträge sind zu richten an:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Referat OBB14
Halbergstraße 50
66121 Saarbrücken

8.2 Dem Antrag auf Zuwendung ist die Beschreibung der Maßnahme beizufügen, aus der insbesondere der Bezug der beantragten Maßnahme zu den Zielen der Förderrichtlinie gemäß Nummer 2.3 hervorgeht.

8.3 Mittelabruf- und Verwendungsnachweisverfahren:

Anträge auf Auszahlung von Fördermitteln sind unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde teilt der Zuwendungsempfängerin die Höhe des Auszahlungsbetrags schriftlich mit.

Für die Maßnahmen ist nach deren Abschluss der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis entsprechend den VV zu § 44 LHO vorzulegen. Die Zuwendungsempfängerin legt der Bewilligungsbehörde den Nachweis in der für öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften vorgesehenen Form als einfachen Verwendungsnachweis unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes ohne Belege vor, wenn nach den Regelungen der VV-LHO eine Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörden nicht erforderlich ist. Sofern die Beteiligung der baufachlichen Prüfbehörden erforderlich ist, ist der Verwendungsnachweis in qualifizierter Form durch die Vorlage von Büchern und Belegen zu führen. Der Verwendungsnachweis enthält eine Erklärung der Zuwendungsempfängerin insbesondere über die Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung, die Vollständigkeit der zweckgebundenen Einnahmen, die Zuwendungsfähigkeit der entstandenen Ausga-

ben sowie die Beachtung der Bestimmungen beim Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Die Verwaltungsprüfung des einfachen Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in dem in den Nummern 11.1.1 und 11.1.2 VV-P-GK festgelegten Umfang ausschließlich an Hand des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises. Durch Prüfung der städtebaulichen Planungsergebnisse und örtliche Kontrolle wird die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel festgestellt.

Da alle im Abrechnungszeitraum im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben anfallenden Einnahmen – soweit sie nicht schon bei der Berechnung/ Festlegung der Zuwendung berücksichtigt wurden – beim Mittelabruf in Abzug zu bringen sind, hat die Zuwendungsempfängerin diese im Mittelabrufformular detailliert anzugeben.

Die für den Nachweis der tatsächlichen Ver- ausgabung erforderlichen Formulare erhält die Zuwendungsempfängerin zusammen mit dem Zuwendungsbescheid.

9. Förderbestimmungen für Maßnahmen gemäß § 5 der Finanzierungsvereinbarung (Ausfall oder Reduzierung von bereits bewilligten Drittmitteln)

9.1 Hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen gemäß § 5 der Finanzierungsvereinbarung gilt abweichend von den VV zu § 44 LHO und den hierzu ergangenen Nebenbestimmungen folgendes Verfahren:

Bei einem finanziellen Ausfall beziehungsweise einer Reduzierung von bereits mittels Zuwendungsbescheid bewilligten Drittmitteln werden die nicht gedeckten zuwendungsfähigen Kosten zu 50 v. H. durch das Land gefördert.

Ein Ausfall oder eine Reduzierung von Drittmitteln liegt insbesondere dann vor, wenn hinsichtlich einer Maßnahme infolge eines Rückforderungsbegehrens der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes gegenüber der bewilligenden Stelle die Zuwendung seitens der bewilligenden Stelle von der Zuwendungsempfängerin vollständig oder teilweise zurückgefordert worden ist. Ausfall ist die vollständige und Reduzierung die teilweise Rückforderung der Zuwendung.

Diese Regelung gilt nicht für Maßnahmen, die auf Grundlage der Nummern 2.3 und 3–8 dieser Richtlinie gefördert wurden.

9.2 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 8.1 zu stellen und bezüglich Grund, Umfang und Höhe des Ausfalls beziehungsweise der Reduzierung zu begründen.

9.3 Die Bewilligungsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und setzt unter Zugrundelegung der zu der jeweiligen Maßnahme gegebenenfalls bereits vorliegenden Prüfvermerke zum Verwendungsnachweis die Höhe der aufgrund des Ausfalls beziehungsweise der Reduktion nicht gedeckten, zuwendungsfähigen Ausgaben in einem Zuwendungsbescheid fest.

10. Sonderregelung bei Kombination von Mitteln der Städtebauförderung und der Finanzierungsvereinbarung; Finanzierungsschlüssel Modellvorhaben des Bundes zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung

10.1 Die Kombination von Mitteln aus der Finanzierungsvereinbarung mit Finanzhilfen des Bundes gilt ausschließlich für zukünftige sowie Projekte, die nach Inkrafttreten der Vorgänger-Richtlinie vom 1. September 2021 abgestimmt wurden.

10.2 Erfolgt eine Kombination aus Mitteln der Städtebauförderung und der Finanzierungsvereinbarung, so gelten abweichend von der Finanzierungsvereinbarung vom 5. Februar 2025 und dieser Richtlinie die Städtebauförderrichtlinien des Saarlandes vom 27. September 2016 (Amtsbl. I S. 933), in der geänderten Fassung vom 11. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 577).

10.3 Bei Projekten im Zusammenhang mit dem „Modellvorhaben des Bundes zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung“ gelten beim Einsatz von Fördermitteln des Bundes ebenfalls abweichend von der Finanzierungsvereinbarung vom 5. Februar 2025 und dieser Richtlinie die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) in der jeweils gültigen Fassung. Auch im Falle einer Mischfinanzierung (Bundes- und Landesmittel) findet die RZBau Anwendung.

10.4 Im „Modellvorhaben des Bundes zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung“ gilt hinsichtlich der Finanzierungsmodalitäten die Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung vom 19. Juni 2020 sowie gegebenenfalls beschlossene Änderungen oder Ergänzungen. Demnach beträgt hinsichtlich des notwendigen Kofinanzierungsanteils i. H. v. 50 % der Finanzierungsschlüssel 80 % Land und 20 % Stadt.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie wird zugleich die Vorgänger-Richtlinie vom 1. September 2021 (Amtsbl. I S. 2373) aufgehoben.

Saarbrücken, den 5. Februar 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

94 Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im Saarland durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45–48a SGB VIII vom 13. März 2025

Präambel

In Einrichtungen gemäß § 45a SGB VIII erfolgt eine ganztägige oder über einen Teil des Tages andauernde Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Kinder und Jugendliche in Einrichtungen bedürfen daher einem besonderen Schutz, das heißt Jugendhilfe soll „Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“ (§ 1 Absatz 3 Nummer 4 SGB VIII) und auf diese Weise ihrer Aufgabe entsprechend jedem jungen Menschen eine Entwicklung und Erziehung „zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 SGB VIII) ermöglichen.

Bereits durch das Betriebslaubnisverfahren für Einrichtungen soll den Gefahren für das Wohl von jungen Menschen entgegengewirkt werden. Der Begriff des Kindeswohls bezieht sich zum einen auf eine Gefährdung als wesentliche Bedingung für den Eingriff des Staates in das elterliche Sorgerecht in konkreten Einzelfällen (§ 1666 BGB und § 8a SGB VIII). Zum anderen muss es präventiv im Sinne von Erziehungshilfen (§ 27 SGB VIII) gewährleistet werden. Das Kindeswohl ist gewährleistet, wenn kein Schaden droht oder umgekehrt formuliert meint eine Gefährdung, dass bei deren ungehindertem Fortlaufen ein Schaden droht. Für einen einrichtungsbezogenen Kindeswohlbegriff müssen sowohl individuelle Schutzbedürfnisse als auch strukturelle Bedingungen einbezogen werden, die Konzeption bildet hier die Schnittstelle zwischen dem Wohl eines Kindes und den einrichtungsbezogenen Strukturen.

Die Vermeidung von Gefährdungen soll durch den Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII gewährleistet werden, die Inbetriebnahme einer Einrichtung bedarf also immer einer Betriebslaubnis durch die zuständige Behörde. Deren Voraussetzung wird im § 45 SGB VIII mit der Gewährleistung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen durch die Erfüllung von Mindestanforderungen beschrieben. Das Heimaufsichtsrecht hat dabei als ein Gefahren abwehrendes Recht ordnungsrechtliche Eigenschaften. Der Schutzauftrag ermöglicht es in diesem Fall, in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Absatz 1 GG) und

die Autonomie der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Absatz 1 SGB VIII) einzugreifen. Die Mindestanforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis müssen damit auch immer dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, kurz KJSG (in Kraft getreten am 10. Juni 2021), werden weitere Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis im § 45 SGB VIII ergänzt, um den Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen zu verbessern. Darüber hinaus wird eine gegenseitige Informationspflicht zwischen den Trägern und der erlaubnisgebenden Behörde (§ 47 Absatz 2 SGB VIII) sowie eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs (§ 45a SGB VIII) eingeführt.

Die vorliegenden Richtlinien beschreiben diese Mindestanforderungen bzw. Rahmenbedingungen, die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen nach § 45a SGB VIII erforderlich sind. Grundsätzlich für die Festlegung der Rahmenbedingungen sind die in dem § 45 SGB VIII rechtlich festgeschriebenen Kriterien, die ihrerseits – bei Gewährleistung – die Sicherung des Kindeswohls in Einrichtungen zum Ziel haben. Kann der Träger einer Einrichtung vorweisen, dass er die Rahmenbedingungen erfüllt und somit das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist, hat die betriebserlaubnisgebende Behörde die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung zu erteilen.

Die Rahmenbedingungen dürfen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nicht unterschritten werden, jedoch ist anzumerken, dass die im Sinne von „förderlichen oder gar optimalen Bedingungen“ einer guten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gebotenen Anforderungen über die Rahmenbedingungen hinausreichen und entsprechende Ressourcen vonnöten sind. Diese zusätzlichen Anforderungen und benötigten Ressourcen sind in Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung zu beschließen (vgl. §§ 78a–78g SGB VIII sowie unter Berücksichtigung von SGB IX und privatrechtlichen Regelungen und Verträgen, beispielsweise bei Internatsbeschulung).

Im Folgenden werden zunächst die Richtlinien zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im Saarland durch das Landesjugendamt gemäß §§ 45–48a SGB VIII dargelegt. In der Anlage der Einrichtungsrichtlinien befinden sich außerdem Hinweise zur Erstellung einer Konzeption für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen mit Beispielen, weiterführende Erläuterungen zum Einsatz von PraktikantInnen und weiteren unterstützenden Kräften sowie Beispiele für spezifische Einrichtungs- und Angebotsformen.

Die Beachtung gesetzlicher Vorgaben und Änderungen wird vorausgesetzt.

Die vorliegenden Einrichtungsrichtlinien wurden im Rahmen eines Begleitausschusses er- und überarbeitet (s. Anhang „Zusammensetzung des Begleitausschusses“). Für die Bearbeitung wurde eine Literaturlauswertung sowie ein Expertengespräch mit FachjuristInnen

durchgeführt, um aktuelle rechtliche, wissenschaftliche und fachliche Grundlagen miteinzubeziehen (s. Anhang „Literaturverzeichnis“).

Richtlinien

1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

- 1.1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unterliegen einem besonderen staatlichen Schutz. Die folgenden Richtlinien regeln die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Heimen und anderen Einrichtungen (außer Kindertageseinrichtungen) gemäß §§ 45–48a SGB VIII in Verbindung mit den landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG). Die Richtlinien dienen zugleich als Grundlage des Beratungsangebotes für Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 7 SGB VIII.
- 1.2. Für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern in (teil-)stationären Einrichtungen (§§ 45–48a SGB VIII) und der Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung ist gemäß § 85 Absatz 2 Nummern 6 und 7 SGB VIII der überörtliche Träger sachlich zuständig. Die Aufgaben des überörtlichen Trägers werden durch das Landesjugendamt wahrgenommen (§ 12 AG KJHG Saarland).
- 1.3. Die Verwaltung des Landesjugendamtes kann in Anwendung dieser Richtlinien in begründeten Fällen Abweichungen zulassen.

2. Einrichtungsbegriff und Betriebserlaubnis

- 2.1. Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind eine in Verantwortung eines Trägers stehende, auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen ist (§ 45a SGB VIII). Hierzu gehören zentral und dezentral organisierte Betreuungsstandorte wie Außenwohngruppen oder Einzelwohnungen, wenn diese der Rechts- und Organisationssphäre der Einrichtung zugeordnet sind, sodass diese als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen sind. Die Erlaubnispflicht besteht, solange das Angebot die Aufnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen vorsieht. Familienähnliche Betreuungsformen sind dann erlaubnispflichtig, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind (§ 45a SGB VIII). Erlaubnispflichtig sind darüber hinaus sonstige betreute Wohnfor-

men (s. § 48a SGB VIII); besteht eine organisatorische Verbindung der sonstigen Wohnform mit einer Einrichtung, so gilt sie als Teil der Einrichtung.

Nicht erlaubnispflichtig sind (gemäß § 45 Absatz 1 SGB VIII):

- Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen und Schullandheime,
- Schülerheime, soweit diese landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehen,
- Einrichtungen, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnehmen, sofern für diese Einrichtungen eine entsprechende Aufsicht besteht (z. B. Kinderabteilungen von Krankenhäusern, Hotel- und Gaststättengewerbe).

Nicht erlaubnispflichtig sind darüber hinaus vom örtlichen Jugendhilfeträger anerkannte Pflegestellen auf Grundlage des § 33 SGB VIII, soweit die Anzahl der Pflegeplätze entsprechend des § 26 Absatz 3 des saarländischen AG KJHG fünf Plätze nicht überschreitet.

- 2.2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Träger der Einrichtung Mindestanforderungen im Hinblick auf die Rahmenbedingungen erfüllt, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

Die Mindestanforderungen umfassen die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, gesellschaftliche und sprachliche Integration, gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung, die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung: Konzept zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde (s. Punkt 5, s. Anlage: „Hinweise zur Erstellung einer Konzeption für betriebslaubnispflichtige Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII“).

Im Vorfeld der Antragsstellung zur Betriebslaubniserteilung hat der Träger, der eine Einrichtung eröffnen will, Anspruch auf Beratung durch das Landesjugendamt (s. Punkt 4).

Der Antrag auf Betriebslaubnis ist an das Landesjugendamt unter Verwendung des jeweils geltenden Antragsformulars sowie der erforderlichen Anlagen zu stellen.

Die VertreterInnen des Landesjugendamtes sind im Rahmen des Antragsverfahrens und während der Betriebsführung berechtigt, Überprüfungen (auch unangemeldet) vor Ort vorzunehmen (§§ 45 und 46 SGB VIII). Hierzu ist diesen Zugang zu dem betreffenden Grundstück und den jeweiligen Räumlichkeiten zu gewähren und es sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Träger der Einrichtung

soll bei der Prüfung mitwirken. Zudem ist es den VertreterInnen des Landesjugendamtes zu ermöglichen, mit den MitarbeiterInnen und den Kindern und Jugendlichen (Einzel-)Gespräche zu führen.

- 2.3. Die Betriebsaufnahme ist erst ab Erteilung der Betriebslaubnis für den jeweiligen Einrichtungsteil/Angebot (z. B. Wohngruppe) zulässig. Im Falle eines Einrichtungsbetriebes ohne Erlaubnis handelt es sich nach §§ 104 f. SGB VIII um eine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat.

Die Betriebslaubnis kann bei Erteilung mit Nebenbestimmungen/Auflagen versehen werden (§ 45 Absatz 4 SGB VIII). Zudem können auch während des laufenden Betriebes Auflagen erteilt, Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII ausgesprochen oder Geldbußen gemäß § 104 SGB VIII verhängt werden. In der Regel erst als Ultima Ratio ist die Rücknahme oder das Erlöschen der Betriebslaubnis zu prüfen.

Die Schließung eines Einrichtungsangebotes bzw. der Gesamteinrichtung ist gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII rechtzeitig anzuzeigen. Die Betriebslaubnis erlischt in diesem Fall. Die Betriebslaubnis erlischt auch ohne Widerruf bei räumlicher Verlegung der Einrichtung bzw. des Angebotes, bei einer Änderung der Zweckbestimmung oder bei Wechsel der Trägerschaft. Beabsichtigt ein Träger, ein Einrichtungsangebot, welches kurzfristig nicht belegt ist, weiterzubetreiben, das Personal jedoch für diesen Zeitraum hier nicht vorzuhalten, kann in Abstimmung mit dem Landesjugendamt und nach dessen Genehmigung die Betriebslaubnis für die Zeit von bis zu sechs Monaten aufrechterhalten werden. Wird die Einrichtung nach Ende dieses Zeitraums weiterhin nicht betrieben, hat der Träger dies unverzüglich mitzuteilen, sodass die Betriebslaubnis erlischt.

3. Melde- und Dokumentationspflichten nach § 47 SGB VIII

- 3.1. Dem Landesjugendamt ist die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, Name und berufliche Ausbildung der Leitung sowie der Betreuungskräfte zu melden.

- 3.2. Der Träger hat grundsätzlich folgende strukturbezogenen Daten unverzüglich schriftlich zu melden:

- Änderung von Name und Anschrift des Trägers,
- einrichtungsbezogene Änderungen im Hinblick auf Zweckbestimmung, Standort(e) und Anzahl der Plätze,
- Wechsel der Leitung,
- Änderungen im Hinblick auf Personalisierung der jeweiligen Betreuungseinheit(en).

Zudem ist dem Landesjugendamt zum geforderten Stichtag einmal pro Jahr unter Verwendung des jeweils aktuellen Meldeformulars die Zahl der belegten Plätze zu melden.

- 3.3. Der Träger einer Einrichtung ist weiterhin verpflichtet, dem Landesjugendamt Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl der Schutzbedürftigen gefährden, unverzüglich zu melden (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII). Unter meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen fallen u. a.:

- Unfälle mit Personenschaden,
- Fehlverhalten von MitarbeiterInnen und durch MitarbeiterInnen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen/Aufsichtspflichtverletzungen,
- entwürdigende Maßnahmen,
- schwere Gewalttaten/sexuelle Übergriffe zwischen den Kindern und Jugendlichen bzw. zwischen MitarbeiterInnen und Kinder/Jugendlichen,
- katastrophenähnliche Ereignisse wie Feuer oder Hochwasser,
- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko,
- Strafverfahren gegen MitarbeiterInnen der Einrichtung, sofern sie Relevanz im Sinne einer Beeinträchtigung des Kindeswohls haben,
- massive Selbst- und Fremdversetzungen, Suizide, Tod,
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden,
- besondere Schwierigkeiten in der Personalausstattung (z. B. längerfristiger Ausfall wegen Krankheit und wenn kein adäquater Ersatz geschaffen werden kann),
- Konflikte im Team, mit Nachbarschaft oder im Gemeinwesen, wenn zu erwarten ist, dass hiervon eine Belastung für die Kinder/Jugendlichen ausgehen kann,
- wirtschaftliche Schwierigkeiten, die eine adäquate Versorgung und Erziehung der Schutzbedürftigen gefährden können.

Nach Eingang der Meldung ist eine erste Prüfung des konkreten Sachverhaltes vorzunehmen. Es ist zu bewerten, ob der Träger die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen veranlasst hat und seiner Informationspflicht im erforderlichen Maße nachgekommen ist. Besteht Beratungsbedarf, ist diesem vonseiten des Landesjugendamtes nachzukommen.

Im Rahmen des Prüfprozesses können weitere Unterlagen und Sachstandsberichte vom Träger als auch von anderen Stellen (z. B. Klinik,

Schule, Gericht, Staatsanwaltschaft) eingefordert werden und örtliche Prüfungen (gemäß § 46 SGB VIII) durchgeführt werden. Falls erforderlich, sollen das örtliche Jugendamt bzw. andere Behörden beteiligt werden.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die zuständige Behörde (Landesjugendamt) haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Absatz 3 SGB VIII).

Je nach Bewertung des Sachverhaltes und im Sinne der Verhältnismäßigkeit können vonseiten des Landesjugendamtes Auflagen erteilt, Tätigkeitsuntersagungen gemäß § 48 SGB VIII ausgesprochen, Geldbußen gemäß § 104 SGB VIII verhängt oder die Betriebserlaubnis zurückgenommen werden oder die Betriebserlaubnis kann erlöschen.

Die Ergebnisse des Bearbeitungsprozesses sind mit dem Träger und ggf. weiteren Stellen auszuwerten.

- 3.4. Der Träger ist verpflichtet, die bevorstehende Schließung einer Einrichtung/eines Angebotes anzuzeigen (§ 47 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Befinden sich zu diesem Zeitpunkt noch Kinder und Jugendliche in der betreffenden Einrichtung/dem betreffenden Einrichtungsteil/Angebot, so hat der Träger die fallzuständigen Jugendämter entsprechend zu informieren.
- 3.5. Der Träger ist zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung und diesbezüglichen Aufbewahrung/Erbringung des Nachweises gemäß § 47 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet.

4. Beratungsanspruch

Das Landesjugendamt bietet den Trägern von Einrichtungen gemäß § 85 Absatz 2 Nummer 7 SGB VIII Beratung im Hinblick auf:

- generelle Anforderungen einer betriebs-erlaubnispflichtigen Einrichtung (z. B. Eignung des Standortes),
- fachliche Fragen eines geplanten Vorhabens (u. a. Konzeption),
- das Antragsverfahren zur Erlangung einer Betriebserlaubnis,
- die Abstimmung des Vorhabens mit dem örtlichen Jugendamt bzw. den entsprechenden Leistungsträgern,
- die Planung von Neu- bzw. Umbauten,
- Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten,

- Verfahren zur Abwendung und Prävention von Kindeswohlgefährdenden Ereignissen,
- Fragen der Betriebsführung,
- den Umgang mit Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,
- Beseitigung von Mängeln.

5. Anforderungen an Strukturen und Prozesse der Träger von Einrichtungen im Kontext der Betriebslaubnis(-pflicht)

5.1. Konzeption

- 5.1.1. Die Arbeit jeder Einrichtung basiert auf einer fachlich fundierten Konzeption des jeweiligen Trägers. Diese, wie auch ggf. Rahmenkonzeptionen, sind dem Landesjugendamt im Rahmen des Betriebslaubnisverfahrens vorzulegen. Während der Betriebsführung ist der Träger der Einrichtungen verpflichtet, die Konzeptionen regelmäßig zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Fachliche Empfehlungen der Leistungsträger sowie des Landesjugendamtes sollen in neue Planungen einfließen. Die jeweils aktuellen Konzeptionen sind dem Landesjugendamt vorzulegen.
- 5.1.2. In der Konzeption sind insbesondere zu folgenden Aspekten fachliche Aussagen zu treffen:
- Zweck der Einrichtung (§ 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII),
 - räumliche, fachliche, wirtschaftliche und personelle Bedingungen (§ 45 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII),
 - gesellschaftliche und sprachliche Integration der Kinder- und Jugendlichen (§ 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII),
 - gesundheitsförderliches Lebensumfeld (§ 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII),
 - gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen (§ 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII),
 - Verfahren zu Prävention und Schutz (§ 45 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII) (z. B. sexualisierte sowie andere physische und psychische Gewalt, Sucht),
 - geeignete Verfahren der Selbstvertretung (§ 45 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII),
 - Verfahren der Beteiligung und Beschwerde (§ 45 Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII),
 - Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII),
 - Buch- und Aktenführung (§ 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII),
 - Eignung des Personals (§ 45 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII),

- Nachweis zur Kundigkeit über gesetzlich bedingte Erfordernisse über das SGB VIII hinaus.

Auf Grundlage der aufgeführten Aspekte prüft die betriebslaubniserteilende Behörde die Gewährleistung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung.

In der Anlage „Hinweise zur Erstellung einer Einrichtungskonzeption nach § 45 SGB VIII“ werden die aufgeführten Aspekte näher erläutert.

5.2. Personal, Fachkräftegebot

- 5.2.1. Der Einrichtungsträger hat für eine ausreichende Personalausstattung im Bereich der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Ressourcen auf den Ebenen der Leitung, Beratung, Betreuung, Unterstützung, Versorgung und Verwaltung Sorge zu tragen.
- 5.2.2. Die Personalausstattung der einzelnen Leistungsangebote richtet sich nach dem Zweck der Einrichtung und der jeweiligen Konzeption. Der Träger der Einrichtung versichert dem Landesjugendamt gegenüber die jeweilige persönliche und fachliche Eignung der MitarbeiterInnen. Zudem muss eine gesundheitliche Eignung der MitarbeiterInnen bestehen (gemäß §§ 33, 34 IfSG). Von den Fachkräften und allen Personen, die mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, hat sich der Träger der Einrichtung erweiterte Führungszeugnisse nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Dabei sollen die Führungszeugnisse bei Neueinstellungen nicht älter als drei Monate sein. Zudem ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren aktuelle Führungszeugnisse zu verlangen. Bei der Prüfung der Führungszeugnisse sind insbesondere die Bestimmungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) zu beachten. Enthalten Führungszeugnisse einschlägige Eintragungen, ist der Träger der Einrichtung dazu verpflichtet, dies dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden.
- 5.2.3. Damit Maßnahmen des Trägers der Einrichtung zum Schutz der untergebrachten Kinder und Jugendlichen durchgesetzt werden können, muss die vertragliche Rechtsbeziehung der Fachkraft zum Träger so gestaltet sein, dass ein Weisungsrecht des Trägers besteht.
- 5.2.4. Der Einrichtungsträger hat die MitarbeiterInnen mit allen für das jeweilige Tätigkeitsfeld relevanten Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Aufsichts- und Sorgfaltspflichten, aufzuklären. Die Belehrung ist schriftlich von beiden Seiten zu unterzeichnen und vom Träger der Einrichtung aufzubewahren.
- 5.2.5. Im Einrichtungskonzept ist die Personalstärke in Bezug auf die in der Konzeption konkretisier-

ten Leistungen und Aufgaben zur Betreuung der Zielgruppe und unter Berücksichtigung zu erwartender Fehlzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub, Fortbildung), Dienstübergaben, Vor- und Nachbereitung, Dokumentation etc. darzulegen.

- 5.2.6. Für die Berechnung der Personalstärke wird die Verwendung eines Personalschlüssels empfohlen, da so sichergestellt werden kann, dass die dargelegte Personalmenge abhängig von der Belegung bzw. Auslastung der Einrichtung ist. Mindestens muss jedoch eine fixe Personalmenge angegeben werden, die die im Konzept dargelegte und zur Gewährleistung des Kindeswohls unter Berücksichtigung des Zwecks und der Konzeption der Einrichtung entsprechend ausreichenden Betreuungsintensität sicherstellt. Zudem soll in einer Sieben-Tage-Wohngruppe bei Minderjährigen die Aufsichtspflicht mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung sichergestellt werden.

Die Berechnung der personellen Ausstattung erfolgt grundsätzlich aufgrund des KGSt-Gutachtens zur Arbeitszeit in der jeweils geltenden Fassung (s. Anlage „Hinweise zum KGSt-Richtwert zur Nettojahresarbeitszeit im Bereich Kita und Soziales“).

Bestehende Bindungen des Leistungserbringers aufgrund von Tarifverträgen oder kirchlichem Arbeitsrecht oder einem mit dem öffentlichen Tarifvertrag vergleichbaren Vergütungssystem des Leistungserbringers (z. B. Arbeitsvertragsrichtlinien, individuelles Vergütungssystem) sind bei der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit zu berücksichtigen.

- 5.2.7. Die fachlichen Anforderungen an das Personal richten sich nach den ihnen konzeptionell zugeordneten Aufgaben. Als Fachkräfte können insbesondere sozialpädagogisch, heilpädagogisch oder erzieherisch Ausgebildete in Betracht kommen. Wenn es dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung dient und eine persönliche Eignung vorliegt, können auch weitere Berufsgruppen in Betracht kommen.

Als MitarbeiterInnen im Erziehungs- und Betreuungsdienst gelten für alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen insbesondere folgende Fachkräfte:

- SozialpädagogInnen (Diplom FH, Diplom, Bachelor of Arts, Master of Arts),
- KindheitspädagogInnen (Bachelor of Arts, Master of Arts),
- SozialarbeiterInnen (Diplom FH, Diplom, Bachelor of Arts, Master of Arts),
- HeilpädagogInnen (Fachschulabschluss, Diplom FH, Bachelor of Arts, Master of Arts),
- ErzieherInnen,
- ErziehungswissenschaftlerInnen bzw. PädagogInnen (Diplom, Bachelor of Arts, Master

of Arts), sofern der Anteil des Fachpersonals in der jeweiligen Betreuungseinheit 25% nicht überschreitet.

Im gruppenübergreifenden und gruppenergänzenden Dienst (Fachdienste, Therapie, Fall- und Teambberatung, Erziehungs-/Bereichsleitung, Supervision u. a.) können zudem Personen mit folgenden Qualifikationen eingesetzt werden:

- PädagogInnen (Diplom, Bachelor of Arts, Master of Arts),
- PsychologInnen (Diplom, Bachelor of Arts, Master of Arts).

In den jeweiligen Einrichtungen sind die Gewichtungen der Qualifikationen im Team in Abhängigkeit zur Konzeption zu betrachten und zu bewerten.

Voraussetzung für die Anerkennung weiterer Personen auf den Fachkräfteschlüssel (z. B. pflegerische bzw. therapeutische, sonder-/arbeitspädagogische Berufsqualifikationen) ist ein vom Träger der Einrichtung entsprechend begründeter und vom Landesjugendamt zu genehmigender Antrag. In diesem Zusammenhang können vom Landesjugendamt Auflagen zur Qualifizierung erteilt werden.

5.3. Standort, bauliche Anlagen und Raumprogramm

- 5.3.1. Der Standort, die bauliche Anlage und das Raumprogramm eines Angebotes sind an den Erfordernissen der Konzeption auszurichten. Bei Beantragung einer neuen Einrichtung/eines neuen Angebotes ist, wenn es sich um Sonderbauten gemäß der Landesbauordnung (§ 2 Absatz 4 LBO Saarland) handelt, eine Stellungnahme der Bauaufsichts-/Brandschutzbehörde und in allen anderen Fällen eine Stellungnahme einer/eines Sicherheitsbeauftragten/-expertIn vorzulegen.
- 5.3.2. Der Träger der Einrichtung muss gewährleisten, dass die jungen Menschen in einem für sie überschaubaren Umfeld leben können. Es ist eine klare Aufteilung in Betreuungseinheiten/Gruppen vorzunehmen, welche jeweils als separate Wohn-/Betreuungsbereiche gestaltet sind und über klar zugeordnete Betreuungskräfte verfügen. Daher soll in den Einrichtungen die Zahl von 45 Plätzen, die in engem räumlichen Zusammenhang stehen, in der Regel nicht überschritten werden.
- 5.3.3. Die Räume sind so zu gestalten, dass diese den Lebensbedingungen und den entsprechenden Betreuungs-, Arbeits-, Freizeit-, Ernährungs-, Schlaf- und Hygienebedürfnissen der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen. Es sind ausreichende Sanitärräume, ggf. mit geschlechtsgetrennter Zuordnung, vorzuhalten.
- 5.3.4. In Abhängigkeit von der Gesamtstruktur der Einrichtung sind Räumlichkeiten für angebotsübergreifende Maßnahmen (z. B. Beratung,

Freizeit), Räume zur besonderen Verwendung (z. B. Krankenzimmer, Ausweichzimmer) sowie für Leitung, Verwaltung und Organisation vorzuhalten.

- 5.3.5. Je nach Zielgruppe und konzeptioneller Ausrichtung soll ein entsprechendes Außengelände entweder vom Einrichtungsträger selbst vorgehalten oder im öffentlichen Raum in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen.
- 5.3.6. Die Zimmer der Kinder und Jugendlichen sind ihr persönlicher Kernbereich, in welchem sie sich auch tagsüber aufhalten können. Daher soll genügend Raum für eine eigene Ausgestaltung und Einrichtung verbleiben. Es dürfen keine Durchgangszimmer als Kinder-/Jugendzimmer genutzt werden. In der Regel ist eine Ein- bzw. Zweibettzimmerbelegung vorzuhalten; Jugendlichen ab 16 Jahren sind Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Jedem Kind/Jugendlichen soll ein Schrank für Kleider und Wäsche im Zimmer sowie in der Regel ein ausreichend großes, verschließbares Fach für sein persönliches Eigentum zur Verfügung stehen. Ab Beginn der Schulpflicht soll jedem Kind/Jugendlichem ein Arbeitsplatz und geeignete Fächer zum Aufbewahren der Schulsachen im Zimmer zur Verfügung stehen. Ferner soll mindestens ein Drittel der Plätze in Einzelzimmern verortet werden.
- 5.3.7. In den Angebotsformen mit Übernachtpräsenz ist ein Dienstzimmer für die MitarbeiterInnen (mindestens Kombination Büro/Nachtbereitschaft) vorzuhalten. Zudem sollten sowohl den Kindern und Jugendlichen als auch den MitarbeiterInnen jeweils eigene Sanitäräume zur Verfügung stehen.

5.4. **Gesundheit und Hygiene**

- 5.4.1. Der Träger hat in den Einrichtungen für gesundheitsfördernde Rahmenbedingungen – u. a. gesundes Raumklima, Beleuchtung, Schadstoffminimierung – Sorge zu tragen. Eine adäquate Möblierung je nach Zweck der Einrichtung sowie zweckdienliche Sanitäreinrichtungen sind vorzuhalten.
- 5.4.2. Dem Antrag auf Betriebserlaubnis sind eine Stellungnahme der Gesundheitsbehörde und ein Nachweis über die Anzeige des beantragten Angebotes/der beantragten Einrichtung bei der Lebensmittelüberwachungsbehörde beizufügen.
- 5.4.3. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) einzuhalten.
- 5.4.4. Sofern es sich nicht um Notfälle handelt, sollen die Fachkräfte gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind/Jugendlichen eine regelmäßige ärztliche Versorgung des Kindes/Jugendlichen sicherstellen. Dabei ist eine freie Arztwahl sicherzustellen. Die Ausgabe von verordnungspflichtigen Medikamenten darf nur auf

ärztliche Anordnung erfolgen und ist zu dokumentieren.

- 5.4.5. Zugunsten einer lebensweltlich orientierten Struktur soll auf eine ausschließlich zentrale Versorgung möglichst verzichtet werden. Essenszubereitung und Wäschepflege sollen so weit wie möglich in die einzelnen (Wohn-)Einheiten verlagert werden.
- 5.4.6. Werden Tiere in der Einrichtung gehalten, ist sicherzustellen, dass von diesen keine Gefahren für das Kindeswohl ausgehen. Zudem ist eine laufende tierärztliche Überwachung erforderlich.

5.5. **Unfallverhütung, Versicherung**

- 5.5.1. Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit Betreuung, Versorgung und Transport befassten MitarbeiterInnen Erste-Hilfe-Kurse absolvieren und regelmäßig auffrischen. In jeder Gruppe bzw. Wohneinheit ist eine entsprechende Erstversorgungsausstattung vorzuhalten. Der Bestand ist laufend zu prüfen. Die entsprechende Einhaltung und Dokumentation wird vom Träger der Einrichtung sichergestellt.
- 5.5.2. Medizinische Bedarfsmittel und gesundheitsgefährdende Stoffe sind unter Verschluss zu halten.
- 5.5.3. Die Bau- und Brandverhütungsbestimmungen sind gemäß der jeweils gültigen Fassung der Landesbauordnung und der Brandverhütungsvorschriften einzuhalten. Vorgeschriebene Brandverhütungsmaßnahmen sowie Verhaltensregeln im Brandfall und der Umgang mit Löscheräten müssen dem Personal vertraut sein. Abhängig von Alter und Entwicklungsstand sind die betreuten Kinder und Jugendliche für eine mögliche Notsituation zu sensibilisieren. Der bauliche Zustand ist durch den Einrichtungsträger regelmäßig zu überwachen. Bauliche Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen können, sind unverzüglich zu beheben.
- 5.5.4. Auf dem Gelände der Einrichtung vorhandene Spielgeräte oder Materialien dürfen keine Gefährdungen für die Kinder und Jugendlichen darstellen. Freiflächen und insbesondere Gewässer auf dem für die Betreuung genutzten Gelände sind in Abhängigkeit vom betreuten Personenkreis in geeigneter Form zu sichern.
- 5.5.5. Weitere Verfahrensweisen zur Unfallverhütung sind vom Träger der Einrichtung nach Bedarf zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Weitere Mängel, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen können, sind unverzüglich zu beheben.

5.5.6. Für die Betreuten muss der Träger der Einrichtung mindestens eine Haftpflichtversicherung vorhalten.

5.6. **Wirtschaftliche Voraussetzungen**

5.6.1. Der Betrieb einer Einrichtung muss wirtschaftlich so aufgestellt sein, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen gewährleistet wird. Im Rahmen des Betriebserlaubnis-antrages muss der Träger eine entsprechende Liquidität zur Sicherstellung des Betriebs für die Dauer von 90 Tagen nachweisen (Berechnungsformel: 90 Tage x Platzzahl x Kalkulation des Entgeltes).

5.6.2. Der Träger der Einrichtung muss dem Landesjugendamt Einsicht in seine Dokumentation über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage gewähren. Aus diesen Aufzeichnungen muss im Bedarfsfall abgeleitet werden können, ob eine ordnungsgemäße Führung möglich ist oder ob diese aufgrund finanzieller Engpässe, die mit qualitativen Einschnitten in der Leistungserbringung verbunden sein können, dem Wohl der Kinder und Jugendlichen entgegenstehen.

5.7. **Dokumentation und Datenschutz**

5.7.1. Die Träger der Einrichtung führen über jedes Kind bzw. Jugendlichen eine Fallakte. Diese hat

alle für die Hilfe relevanten Unterlagen zu enthalten. Die Daten sind so aufzubewahren, dass diese vor Zugriff Unbefugter geschützt sind.

5.7.2. Der Datenschutz ist durch Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Die Träger der Einrichtungen haben diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die im Interesse schutzwürdiger Belange der Betroffenen erforderlich sind.

6. **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

6.1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 14. März 2025 in Kraft.

6.2. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 17. August 2001 (Amtsbl. S. 1812) und vom 17. Februar 2025 (Amtsbl. I S. 189) außer Kraft.

Saarbrücken, den 13. März 2025

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

93 Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes

Bei der Dienststelle des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist voraussichtlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Stelle

einer Referentin/ eines Referenten (m/w/d)

zu besetzen. Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 h. D. oder eine vergleichbare Stelle der Entgeltgruppe E 13 TV-L steht zur Verfügung. Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Einstellung im Beamtenverhältnis.

Der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wirkt darauf hin, dass die Verantwortung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, erfüllt wird.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- Unterstützung des Beauftragten bei der Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten bezogen auf Belange von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei der Bearbeitung von sozialwissenschaftlichen oder juristischen Grundsatzfragen der Behinderten- und Gleichstellungspolitik
- Gremienarbeit und grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen
- Bearbeitung von Eingaben
- Unterstützung bei der Durchführung und der Dokumentation von Veranstaltungen
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Stellungnahmen
- Unterstützung bei der Beratung verantwortlicher Stellen in Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Unterstützung bei der Konzeption von Projekten und Maßnahmen und deren Umsetzung auf regionaler und grenzüberschreitender Ebene
- Diverse Unterstützungsmaßnahmen, die dem Aufgabenbereich des Beauftragten entsprechen

Zur Bewältigung des Aufgabenbereichs werden vorausgesetzt

- Master (oder vergleichbare Qualifikation) aus dem Bereich der Sozialwissenschaften (z. B. Politikwissenschaft, Soziologie, Informationswissenschaften) oder eines anderen Studiengangs mit einem Schwerpunkt, der geeignet ist, das Aufgabengebiet erfolgreich zu bearbeiten.

Zur Bearbeitung des Aufgabenbereichs sind erwünscht

- Interesse an Politiken der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Vertiefte Kenntnisse im Themenfeld Rehabilitation und Sozialrecht
- Hohe Motivation sowie Leistungs- und Einsatzbereitschaft
- Ausgeprägtes Verständnis für landespolitische, ressort- und gremienübergreifende Zusammenhänge und die damit verbundenen Verwaltungsabläufe
- Empathie, Teamfähigkeit, Sozialkompetenz und Belastbarkeit,
- Fähigkeit, mündlich und schriftlich zielgruppengerecht und situationsangepasst zu kommunizieren
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, Engagement, Eigeninitiative
- Gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Französischkenntnisse
- Die Bereitschaft, sich fortlaufend in komplexe Materien einzuarbeiten und weiterzubilden
- Bereitschaft zu Dienstreisen und abendlichen Veranstaltungen
- Fähigkeit, sich auf die verschiedenen Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen einzulassen und mit diesen auf Augenhöhe kommunizieren zu können

Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind spätestens drei Wochen nach Veröffentlichung zu richten an bewerbungen@landtag-saar.de oder

Landtag des Saarlandes
Referat II.1 – Personal, Haushalt und Organisation –
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken

Für Auskünfte jeglicher Art steht Ihnen der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen

(Tel.: 06 81/50 02-545, m.schmaus@landtag-saar.de) und für verfahrensrechtliche Fragen Herr Michael Dietz (Tel.: 06 81/50 02-327, bewerbungen@landtag-saar.de) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsicht-hüllen und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend

frankierten und adressierten Rückumschlags möglich. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/>, Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“, entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de